

BVGer F-3569/2021 vom 13. April 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3569_2021

FR: TAF F-3569/2021 du 13 avril 2022

IT: TAF F-3569/2021 del 13 aprile 2022

Regeste

Kantonszuweisung und Kantonswechsel

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM, die ein Gesuch um Bewilligung eines Kantonswechsels von vorläufig aufgenommenen Personen zum Gegenstand haben, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 2

Zu prüfen ist vorab, ob mit Beschwerde vom 26. Juli 2021 ein zulässiger Rügegrund vorgebracht wurde und ob darauf eingetreten werden kann.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin unterliegt als vorläufig aufgenommene, dem Kanton Thurgau zugewiesene Person betreffend den Kantonswechsel den Vorgaben von Art. 85 AIG. Entscheide über den Kantonswechsel können gemäss Art. 85 Abs. 4 AIG nur mit der Begründung angefochten werden, sie verletzen den Grundsatz der Einheit der Familie (BVGE 2009/54 E. 1.3.1; Urteile des BVGer F-6389/2020 vom 26. November 2021 E. 1.3; F-4450/2019 vom 15. Juli 2020 E. 3.2). Werden andere Gründe vorgebracht, ist wegen Unzulässigkeit auf das Rechtsmittel nicht einzutreten (vgl. e contrario BVGE 2008/47 E. 1.2-E. 2). Zu prüfen ist daher, ob die Beschwerdeführerin in vertretbarer Weise eine Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie rügt.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, sie habe keine Familie im gesetzlichen Sinne. Ihre biologische Familie in Syrien habe den Kontakt zu ihr aufgrund ihrer Homo- beziehungsweise Transsexualität vor langer Zeit abgebrochen. Im Jahr 2015 habe sie in Syrien einen Freund gehabt, welcher in die Schweiz geflohen sei. Sie sei ihm später in die Schweiz nachgereist, wo man zunächst als Paar zusammengelebt, sich später aber getrennt habe. Seit ihrer Ankunft in der Schweiz habe sie neben der erwähnten Beziehung jedoch auch Freundschaften aufbauen können, welche dauerhaft seien und ihr im wahrsten Sinne des Wortes die Familie ersetzten. Wenn sie nach den Arbeitstagen in (...) an ihren Wohnort im Kanton Thurgau zurückkehre, sei sie dort allein. Ihre Familie und

somit ihr (soziales) Leben sowie seit letztem Jahr auch ihre Arbeitsstelle seien in (...). Sie ersuche daher darum, diese Konstellation als eine Form von Familie anzuerkennen. Als Beschwerdebeilage reichte sie ein Schreiben von Queeramnesty (Amnesty International Schweiz) vom 26. Juli 2021 ein. Die Organisation unterstütze demnach das Gesuch der Beschwerdeführerin um Kantonswechsel. Im Sinne eines «faktischen Kontexts», in welchen der Entscheid eingebettet werden solle, verweise sie auf zwei beigelegte wissenschaftliche Studien, worin die soziale und emotionale Bedeutung einer selbst gewählten Familie für LGBTI Jugendliche und junge Erwachsene aufgezeigt werde, welche aus verschiedenen Gründen keine biologische Familie mehr hätten («We Just Take Care of Each Other»: Navigating 'Chosen Family' in the Context of Health, Illness, and the Mutual Provision of Care amongst Queer and Transgender Young Adults, erschienen im International Journal of Environmental Research and Public Health am 8. Oktober 2020; Conceptualizing «Family» and the Role of «Chosen Family» within the LGBTQ+ Refugee Community: A Text Network Graph Analysis, erschienen in Healthcare am 25. März 2021).

E. 3.1

Der Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne von Art. 85 Abs. 4 AIG entspricht dem Schutzbereich von Art. 8 EMRK (BVG 2008/47 E. 4.1; F-2284/2020 vom 5. Mai 2020). Dieser umfasst in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern; unter gewissen Voraussetzungen fallen auch Konkubinatspaare unter den Familienbegriff. Verwandte ausserhalb der Kernfamilie werden der Familieneinheit zugerechnet, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1; 137 I 154 E. 3.4.2).

E. 3.2

Vorliegend besteht weder ein verwandtschaftliches noch ein rechtlich begründetes Verhältnis der Beschwerdeführerin zu ihren nicht näher bezeichneten Freunden im Kanton Zürich, welche von ihr als Ersatzfamilie betrachtet werden. Selbst wenn jedoch aufgrund einer engen Bindung eine Beziehung angenommen würde, welche einer familiären Beziehung gleichzustellen wäre, würde es zudem an der Voraussetzung des Abhängigkeitsverhältnisses fehlen. Die Beschwerdeführerin vermag damit nicht in vertretbarer Weise darzutun, dass potenziell ein Anspruch gestützt auf Art. 8 EMRK besteht (vgl. BGE 139 I 330 E. 1.1). Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 4

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind in Anwendung von Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 400.- festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.